



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger und Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen und  
Kindertagespflegepersonen  
in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Michael Mätzig  
Freiherr-vom-Stein-Haus  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Burkhard Müller  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Herr Horst Meffert  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

LIGA der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Rheinland-Pfalz e.V.  
Löwenhofstr. 5  
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz  
Saarstraße 1  
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
im Lande Rheinland-Pfalz  
Große Bleiche 47  
55116 Mainz

**PRÄSIDENT**

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-130  
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

Datum 27.04.2022

**RdSchr.-LJA Nr. 24/2022**



Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz  
Kaiserstraße 35  
55116 Mainz

Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
LJA RS 24/2022		Kita-mz@lsjv.rlp.de	

## **Anpassung der Absonderungs-Verordnung RLP ab dem 1. Mai 2022 – Auswirkung auf die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die weiteren Anpassungen der Corona-Regelungen informieren. Die Situation stellt sich nach Auskunft des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit in Rheinland-Pfalz so dar, dass es auch in der Omikron-Welle gelungen ist, das Gesundheitssystem nicht zu überfordern. Auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen sind die Beschränkungen gefallen. Nach den Prognosen des Fraunhofer Instituts ITWM vom 21. April 2022 können wir optimistisch in den Mai starten. Deshalb wird das Gesundheitsministerium die Quarantäne-Beschränkungen aufheben und die rheinland-pfälzische Coronavirus-Absonderungsverordnung anpassen. Daraus folgend ergeben sich auch Änderungen für den Kita-Bereich, über die wir Sie heute gerne informieren möchten.



Mit Blick auf Hygienestandards und den Gesundheitsschutz bleibt es – auch abseits der Pandemie – weiterhin wichtig, eigenverantwortlich und im Sinne anderer zu handeln. Dies gilt insbesondere für Personen, die Erkältungs- bzw. Krankheitssymptome zeigen, die die Kita nicht besuchen sollten (vgl. Merkblatt zum Umgang mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen). In diesem Zusammenhang wird das sogenannte „Schnupfepapier“ überarbeitet und Ihnen in Kürze zugesandt. Auch die Masken können freiwillig weitergetragen werden.

### **1. Anpassung der Absonderungs-Verordnung RLP ab dem 1. Mai 2022**

Ab dem 1. Mai entfällt die Regelung, dass sich Kinder und Personal in Kindertageseinrichtungen bei Auftreten eines Corona-Falls in der Einrichtung als Kontaktperson in Absonderung begeben müssen. Folglich entfällt auch die Freitestung.

Diese Anpassung folgt den allgemeinen Regelungen zu „Kontaktpersonen“ und Infizierten in Rheinland-Pfalz, wonach sich nur noch infizierte Personen in Absonderung begeben müssen. Für infizierte Personen gilt mit der neuen Absonderungs-Verordnung weiterhin eine Absonderungspflicht, die bei mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit 5 Tage, ansonsten bis maximal 10 Tage dauert. Eine Freitestung ist nicht mehr vorgesehen. Es entfallen für die Eltern alle Pflichten, Test- oder Immunnachweise der Kinder gegenüber der Einrichtung vorzulegen; diese können auch im Rahmen des Hausrechts der Träger nicht eingefordert werden.

Eine Absonderung von Kontaktpersonen und auch von Hausstandsangehörigen entfällt für alle.

Die Testmöglichkeiten im Rahmen des „Testens für alle“ bleiben zunächst bestehen und können entsprechend auf freiwilliger Basis genutzt werden. Die für das Testangebot maßgebliche Coronavirus-Testverordnung des Bundes hat nach aktuellem Stand eine Laufzeit bis Ende Juni 2022.



## **2. Melde- und Informationspflichten**

Die Kita-Leitung bzw. Kindertagespflegeperson hat auch weiterhin die Pflicht, die Sorgeberechtigten und das Gesundheitsamt zu informieren, wenn ein Infektionsfall auftritt. Die Melde-Pflicht bleibt auch weiterhin in der Absonderungsverordnung erhalten.

## **3. Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes**

Der Bund hatte die Corona-Arbeitsschutzverordnung (eine Verordnung des Bundesministeriums) im März 2022 noch einmal bis zum 25. Mai 2022 verlängert und teilweise neu gefasst. Sie gilt selbstverständlich generell für alle Arbeitgeber.

Die aktuellen Informationen hierzu sind abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2022/corona-arbeitsschutzverordnung-verlaengert-und-neu-gefasst.html>, von dort aus werden Sie auch zur neuesten Version der Verordnung weitergeleitet.

## **4. Sonstige Maßnahmen**

Nach dem Wegfall der Maskenpflicht seit Anfang April 2022 können Träger der Kitas prüfen, ob und gegebenenfalls für welche Konstellationen sie über ihr Hausrecht eine Maskenpflicht (z. B. für die Besuchenden) regeln.

Mit Blick auf das Personal ist hier auch der Rahmen der Corona-Arbeitsschutzverordnung maßgeblich: Auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung hat der Träger gegebenenfalls in einem betrieblichen Hygienekonzept die weiterhin noch erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen.

Die Maßgaben gelten für die Kindertagespflege entsprechend. Selbstverständlich können alle Personen weiterhin eine Maske tragen, wenn sie dies möchten.

Auch wird seit Anfang April bereits wieder in den in der Betriebserlaubnis vorgesehenen Konzepten gearbeitet. Um möglichen Fragen vorzubeugen, möchten wir jedoch festhal-



ten: Es kann in den Einrichtungen weiterhin vorkommen, dass nicht ausreichend Personal zur Betreuung aller Kinder zur Verfügung steht. In diesen Fällen greift weiterhin der Maßnahmenplan jeder Einrichtung, der ebenfalls mit Einschränkungen der Betreuungszeiten einhergehen kann. Diese sind selbstverständlich weiterhin zulässig, in Abhängigkeit von der Situation sogar verpflichtend notwendig.

Bitte beachten Sie zudem: Örtlich erlassene Allgemeinverfügungen sowie Einzelverfügungen zur Einschränkung des Betreuungsangebotes oder zur Schließung von Einrichtungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten bleiben weiterhin möglich.

Auf Grund der an vielen Stellen weiterhin herausfordernden Situation in den Einrichtungen wird die Aussetzung der „Maximalzeitregelung“ zum Einsatz von Vertretungskräften (vgl. zuletzt in § 14 Abs. 4 der 32. Corona-BekämpfungsVO) im Vorgriff auf die entsprechende Änderung der KiTaGAVO nahtlos bis zum Ablauf des 31. März 2023 weitergeführt.

Wir sind überzeugt, dass mit diesen Änderungen eine deutliche Entspannung der Situation für die Kinder, Eltern und die Teams in den Kitas einhergehen wird und freuen uns sehr, dass dies nun möglich ist. Wir danken Ihnen allen für Ihr unermüdliches Engagement in der vergangenen Zeit.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek